

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

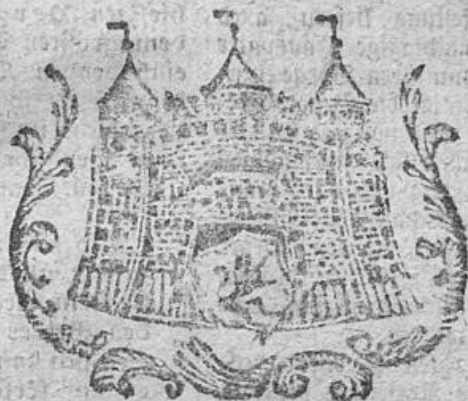
**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.  
1791-1811  
1795**

46 (16.11.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-124340](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-124340)

Anzeigen und

Nachrichten.



N<sup>o</sup>.

46.

Montag, den 16ten November 1795.

**Verordnungen.**

1 Wann bey der Regierung vielfältig beschwerend angezeigt worden, es auch die tägliche Erfahrung bestätiget, daß die vormals ergangene und von einer Zeit zur andern oft wiederholte Verordnung, wegen des unanständigen und gefährlichen Tobackrauchens auf den öffentlichen Gassen, Drechdielen, und bey andern Feuerfangenden Sachen von Einheimischen und Fremden schändlich aus den Augen gesetzt, auch die nöthige Vorsicht mit Licht und Feuer nicht allenthalben gehörig beobachtet werde, daher es die Nothwendigkeit erfordert, daß alle Mittel vorgehret werden, diesem überhandnehmenden Unfug ernstlich zu steuern, als werden alle in den vorigen Tagen diewegen erlassene Befehle und Verordnungen anderweit hierdurch erneuert, und diesen gemäß alles Tobackrauchen auf den Straßen der Stadt und Vorstadt, auf den Drechdielen, in den Scheunen und aller Orten, wo leicht Feuerfangende Sachen vorhanden, bey Vermeidung öffentlicher derber Züchtigung, auch anderer schwerer Leibesstrafe nachdrücklich untersaget. Auch wird den Gastwir-

then bey Vermeidung 20 Gfl. unabhittliches Ficalischer Brüche anbefohlen, sorgfältig dahin zu sehen, damit keiner von den Gästen ohne Unterschied der Person mit einer brennenden Tobackspfeife aus ihren Häusern gehe, nicht weniger wird allen Hausvätern und Hausmüthern bey gleicher Geldbuße eingeschärft, beständig Acht zu haben, damit niemand von ihrem Gesinde, Arbeitern, Kindern, und Hausgenossen dieser Verordnung zuwider handele, unter der ernstlichen Verwarnung, daß ein jeder Contravenient nicht nur in die angedrohte Brüche verfallen seyn, sondern auch ein jeder, der sich über dergleichen Vergehungen betreten läßt, sogleich zur Fessung gezogen, und mit der angedrohten schweren Züchtigung öffentlich bestrafet werden soll Und damit endlich diesem unleidlichen Unwesen für das künftige Einhalt geschehen möge werden von Regierungswegen nicht nur die zweckdienlichsten Maßregeln zur Hand genommen werden, sondern auch der Advocatus Fiscal, sämtliche Beamte und der Stadtmayr zugleich angewiesen, über die Aufrechterhaltung dieser Verordnung besten Fleißes zu



vigiliren, zu dem Ende allen ihren Untergebenen zu injungiren, daß sie bey Vermeidung schwerer Verantwortung einen jeden Uebertreter ergreifen und zur Festung liefern, auch die in beagten Fall nachlässige Hausväter und Gastwirthe ungefaunt ihren Vorgesetzten zur weitem Denunciacion an die Behörde bekannt machen. Damit auch von nun an niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; soll diese Verordnung von allen Kanzeln dieser Stadt und Herrschaft abgekündigt und alljährlich wiederholet. in den Druck erlassen und in allen Gasthöfen, Ecken, und Wirthshäusern zu ledermanns Nachachtung öffentlich affigirer werden.

Sigillatum Jever den 20ten October 1795.

(L. S.) Aus der Regierung hieselbst.

2 Wann man von Regierungswegen vorndtlich erachtet, daß am 30sten Octob. vorigen Jahres, resp. am 21. Jan dieses Jahres erlassene Verbot wegen Ausfuhr der fetten Schweine, des Specks, auch Tallsigs und Fichter zu erneuern: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und aller Ausfuhr, resp. Verkauf davon ins Ausland, ohne Vorbewußt und Erlaubniß der Kaiserl. Regierung, bei der angedroheten Brüche von 50, resp. 100 Gfl. oder nach Befinden körperlicher Bestrafung untersaget, gleich auch dem Angeber einer Contravention unter Verschweigung seines Namens ein Drittel der Brüche zugesichert wird. Wornach zc. Signatum Jever den 23sten Octobr. 1795.

(L. S.) Aus der Regierung.

3 Wann das bleibige Schusteramt um die Erneuerung des unterm 26 September 1788. zuletzt erlassenen Verbotes wegen Ausfuhr des Leders gebeten und solche erannt worden: als wird hierdurch nicht nur allen und jeden bey 50 Gfl. verboten, einiges rohes oder gares Leder, so wenig vom Kindvieh, als Pferden, ohne besondere gerichtliche Erlaubniß, aus dem Lande zu bringen, sondern auch zu dessen Vorbeugung den sämtlichen Fuhrleuten und Schifffern, bey gleicher Strafe untersaget, sich zu dessen Ausfuhr gebrauchen zu lassen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Sign. Jev. d. 30 Oct. 1795.

(L. S.) Aus der Regierung.

4 Wann Landgericht bey den neuen Verkäufen auf dem Rathhause bemerken müssen, daß die §. §. 10 und 19 der hiesigen Vergantungs-Ordnung dem größten Theil der sich zum Kaufe einfindenden Liebhabern nicht genug bekannt seyn: so werden solche hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Es lauten aber besagte §. §. wie folget:

(§ 10)

”Also auch soll derjenige, welcher sich zum Käufer anbieter, und bey auffgestecktem Liechte, entweder mit Ziehung des Geldes, oder auch sonst zu bieten sich anmasset, also gefast seyn, daß er auf Erfodern so bald gnugsahme Bürgen darstellen, oder denen Interessenten in andere Weise gnugsahme Satisfaction leisten könne; Sonst in dem widrigen Fall, da er, bey Ausgang des Liechts, bey seinem gethanen Geboth verbleiben, aber mit Bürgen nicht gefast seyn, noch mit denen Interessenten sich vergleichen würde, soll derselbige uns mit 20 Gologulden Straffe verfallen, wie nicht weniger die auffgelauffene Unkosten zu entrichten, auch den dadurch sonst verursachten Schaden zu erstatten schuldig, im gleichen der Contract, da sich anders der Verkäufer oder dessen Creditoren an ihm des gesetzten pretii halber zu halten nicht gemeinet, nichtig und von Unwürden seyn.”

(§ 19)

”Und weil sich wohl begeben könnte, daß im Ausgang des Liechts zwey drey oder mehr Persohnen ruffen, oder wegen Vielheit des Volcks die Hüte zu werffen möchten, und man, wer auf letzte geruffen und das letzte Geboth gerhan, eigentlich nicht wissen könnte, so sollen auf Gutbefinden der anwesenden Land-Gerichts-Verordneten entweder die Umstehende strachs einer nach dem andern absonderlich befraget, und derjenige, welchem die meisten Stimmen gegeben werden, für den rechten





Käufer gehalten, oder auch, da man sich hierbey noch weiterer Schwierigkeit und Disputans befürchtete, von neuem ein kurzes Liecht angezündet, und so dank demselben, welcher bey Erlösung desselben das meiste bieten wird das Gut zugeschlagen werden."

Jever den 5 Nov. 1795.

Aus dem Landgerichte hieselbst  
Concurf.

1 Von wehl Johann Hinrich Siebels, vormaligen Häusling in Niender Kirchspiel, ergebet concursus creditorum, und ist terminus praeciusivus zur Angabe bis zum 13ten Decbr. dieses Jahr festgesetzt worden. Vor nach n. Sign. Jever den 23ten Oct. 1795.

(L. S.) Aus dem Landgerichte.

2 In Ansehung des von Anthon Christlan Lücken von seinen Vater Anthon Gümber Lücken ererbten zu Tralens in Waddewarder Kirchspiel belegenen, an Dietrich Hinrich Lücken verkauften Landguthes, groß 43 Watten, ergebet Concurfus retrahentium, und ist terminus praeciusivus zur Angabe bis zum 13ten December d. J. festgesetzt worden. Vor nach n. Signat Jever den 28 Octob. 1795.

(L. S.) Aus dem Landgerichte.

Gerichtl. Proclam.

Da der auf den Dienstag, als den 17ten dieses angeetzte Termin, zum Verkauf des wehl Ehr. Pastor vom Berge hinterlassene Güther vorerst auf Impetranten Ansuchen ausgestellt worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Sign. Jever den 12ten Nov. 1795.

Aus dem Consistorio.

2 Es ist ein anderweiter Termin, zur Verdingung einer Quantität Hocken, auf den 2ten dieses angeezet, wo sich die Liebhaber früh um 10 Uhr vor die Cammer einfinden können, und Proben mitzubringen haben. Jever den 7ten November 1795.

(L. S.) Aus der Cammer hieselbst.

3 Es wird hiedurch vorläufig zur Nachricht bekannt gemacht, daß der binnen Ende auf dem Borwercke, Alt Marienhausen, im künftigen Frühjahre zum Abbruche an den Meistbietenden verkauft werden soll. Der Lichtst.

ons Termin soll vorher gehörig notificiret werden. Jever den 7ten November 1795.

(L. S.) Aus der Cammer.

4 Es sollen einige Clastern eichen, Birken, und ellern Holz, nicht weniger eichen und tannen Stammenden, öffentlich verkauft werden. Liebhabere können sich am 26ten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in Upjever einfinden, und der hiesigen Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen, Jever den 7ten Nov. 1795.

(L. S.) Aus der Cammer.

5 Es sollen folgende Herrschaftliche Landstücken, als 6 Watten bei Schooff, dieseits des Münchensieffs, 7 Watten in der Kleiburg, das Land um den Fischteich bey Trochons vorhin Moebnings Garten, ein Stück Garten Grund nebu den neuen Gebäuden ins Süden, und 4 Acker auf der Tobacks Dresche Südseite des Weges. Ferner die sämtliche Moorhauer Ländereyen, der alte Deich bey dem neuen Oberahm, der Bandter u. Rüstinger Außer Groden zum beweiden, der so genannte Spinolagroden aber zum Mähen, und endlich verschiedene Herrschaftliche Fischmeeren worunter das sogenannte Grasschaftliche und Barckler mit begriffen, an den meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können sich des halb am 5ten Decbr. früh um 10 Uhr vor der Cammer einfinden, und heuren.

Sign. Jever den 7ten Nov 1795.

(L. S.) Aus der Cammer.

Privat Sachen.

1 Eilert Wenssen Eilers zu Middog hat sofort als Buchhaltender Vormund über wehl. Eilt Harms Kindes Vermögen, 1500 Rthlv. in Golde inssträgig zu belegen; Wem damit gedienet seyn möchte, wolle sich je eber je lieber deshalb bey ihm melden und wegen die Zinsen accordiren; die Gelder können alsdann zu Jever in empfang genommen werden.

2 Sel. Ibe Dittmanns Erben und Vormünder haben das Landguth in Kleiburg groß 39 Watten nebst Behausung auf May 1797 anzutreten an die Meistbietende zu verheuren.

Liebhaber dazu wollen sich am 26ten dieses des Nachmittags um 2 Uhr in Sel. Hinrich Arens Wittve ihr Haus bey der Schlacht ein-

*Min. f. h. f.*



Anden und Heuring treffen, auch sind die Conditionen vorher bei mir einzusehen.

Johann Niemans als Vormund.

3 Ein Zimmermeister, welcher vom Lande in die Stadt gehen will, wau über ein geräumliches Haus in der Stadt über Vorstadt zu miethen. Hübling giebt Nachricht.

4 Sollte Jemand einen Garten, meist weit vom Alten Markt belegen, in Erbpacht oder sonst käuflich abzugeben haben melde sich bey den Rayer Johann Hildebrand.

5 Des Rapis von 2ten aufn 8 dieses, sind Harni Levin aufn Schwing 2 braune Iwenferbeeste aus der Weide entkommen, das eine fehlt ein Stück vom rechten und dem andern vom linken Ohr, wer davon Nachricht geben kann, erhält 1 Louisd'or für seine Anzeige.

6 Der Backeramtsmeister Anton Pannebaker, hat 13 Blockacker und 9 lange Acker auf dieseliger Hart zu rein aar, am Sonnabend a. S. am 28 Novemb. des Vormittags um 10 Uhr in Jan Dircks Hause in goldenen Engel vor den Ser. Aunen Thor, zu verheuren.

7 In der Nacht vom 7 bis zum 8ten dieses ist mir eine fette Kuhe aus dem Schüttelaven hieselbst diebischer Weise entwendet worden. Diese Kuhe war braun, hatte einige weiße Flecken am Kopfe und weiße Streifen unterm Leibe, und hatte 8 mal gefalbet. Wer mir solche zurück bringt, oder auch nur sichere Nachweisung giebt, dem verspreche ich 1 Louisd'or. Friedrich Augustin Groden, den 11. Nov. 1795. Carl Ed. v. d. Gottfried Behrens.

8 Der Commissionsrath Heinemeyer ist vorhabens 7 Matten neu Land, in 2 Stücken, in der Meyburg belegen, auf ein Jahr zum Mahen, auch 4 lange Acker hinter dem neuen Kirchhofe belegen, entweder gleich oder künftigen Herbst anzutreten, auf 6 oder mehrere Jahre, im Grünen oder unterm Pflug zu gebrauchen, am nächsten Sonnabend des Nachmittags um 11 Uhr in des Gastwirts Johann Gerhard Eylers Behausung in der Mühlengasse zu verheuren. Im Fall Liebhaber seyn sollten, welche die Acker kaufen oder in Erbpacht nehmen wollen, so kann auch damit gewisfahret werden. Jeder den 12. Nov. 1795.

9 Bey dem Gastwirth Eiler Eilers in rothen Löwen sind allerley Sorten Glaswaas

ren zu kaufen; als Wehn und Bler, Gläser, Kistformen große und kleine Weinbottellen auch porcellane Servicen sowohl im Ganzen als bey einzelnen Stücken.

10 Joh. Gerb Eylers hat auf den ersten May 1796 sein Haus nebst dahinter liegenden Garten in der großen Wasserperststraße so seit langen Jahren von den Schneidermeister Abraham Koven bewohnt worden, zu verheuren. Wer davon Gebrauch machen kan, der besuche am Sonnabend den 28 dieses, Nachmittags um 2 Uhr sich bei ihm einzufinden.

11 Der alte Verkauft oder Leihung von Wilke Wäcken zu Hufum, Haus und Garten wird vorerst aufgerufen, welches hies durch bezaume gemacht wird.

12 Ich finde für nothig anzuzeigen, daß der künftige Käufer meines zur Subhastation gebrachten Landes in Oldorf (man sehe No. 19 des gerichtlichen Subhastations proclamations) jährlich eine Erbhauer von 12 Rthl. 21 Sch. von Johann Meenen Erben zu erheben haben werde. Gerhard Friedrich von Hindern.

13 Direct Janßen Bleekers Erben Vormünder haben von ihrer Pupillengelder 225 Rthl. in Gold zu belegen, wer Sicherheit stellen kann melde sich bei dem buchhaltenden Vormunde Adam A. Frise, mit dem man über die Zinsen accordiren kann.

14 Ein schöner porcellaner Pyramiden Ofen, so gut wie neu, ist zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt Herr Hübling.

15 Lucke Folders Kuten ist entschlossen, seine am Kleiburge belegne 8 Matten Landes, welche vorhin Selg. Reg. Rath. Carlchs Wittw. zugehörig so im Westen an Kauffmann Voicken 6 Matten ansiehet, selbes bestehet in 3 Stücken als 2<sup>te</sup> Matt Wühländ so zehn Jahr lang in Grünen lieget, 1<sup>te</sup> Matten so diesen Herbst aus den Grünen aufgebrochen, und 3 Stück, als 4 Matten welche im Frühlar 94 beinahe ganz über die darinnen geäete Haber gemistet worden welches damit in Grünen lieget, frey von Abgaben, auf den 25. Nov. nachmittags 3 Uhr in des Wittwe Hammer Chmidtens Behausung aus freier Hand zu verkaufen, wer dain belieben trägt kan sich an beagten Tage daselbst einfinden die Conditiones vernehmen und kaufen.